Protokoll über die
24. öffentliche Sitzung des Stadtrates
der Stadt Garching b. München am 29.09.2009

Sitzungstermin:	Dienstag, 29.09.2009
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	20:30 Uhr
Ort, Raum:	Großer Ratssaal, 85748 Garching b. München, Rathausplatz 3

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzende: Hannelore Gabor, Erste Bürgermeisterin

Stadträte:	**anwesend**	**entschuldigt**	**unentsch.**	**Bemerkung**
Braun Götz Dr.	x			
Gruchmann Dietmar Dr.		x		
Karl Jochen	x			
Krause Joachim Dr.	x			
Landmann Werner	x			
Naisar Rudolf	x			
Schmidt Sylvia	x			ab TOP 03
Biersack Albert	x			
Fröhler Norbert	x			
Kick Manfred	x			
Kink Josef	x			
Neuhauser Wolfgang	x			
Ostler Albert	x			
Behler Henrika	x			
Euringer Josef	x			
Kraft Alfons	x			
Tremmel Martin		x		
Baierl Florian	x			
Kratzl Walter		x		
Grünwald Harald	x			
Riedl Peter	x			
Adolf Hans-Peter Dr.	x			
Wundrak Ingrid		x		
Hütter Ernst	x			

Von der Verwaltung sind anwesend:

Amtsleitung: Frau Knott
Abteilung II: Frau Spitzweg, Herr Marquart
Abteilung III: Herr Janich

Von der Presse sind anwesend:

MM: Herr Bauer
SZ: Frau Henzler

Weitere Anwesende:

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Annette Knott
Schriftführerin

- Tagesordnungspunkte -

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Öffentlicher Teil

1 Bürgerfragestunde

2 Nachtragshaushalt 2009

3 Ausschreibung der Stromlieferung - Bevollmächtigung der Ersten Bürgermeisterin

4 Stellungnahme der Stadt Garching zur Planung und zum Bau der Geothermieheizzentrale in Garching, Fl.Nr. 1904

5 Geothermieheizwerk der Energie-Wende Garching auf dem Grundstück der Fl. Nr. 1904; Beschluss für eine Flächennutzungsplanänderung

6 Bebauungsplan Nr. 149 "Östlich der B11"; Rechtliche Würdigung der im erneuten eingeschränkten Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGb eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss

7 Bebauungsplan Nr. 151 "Discounter mit Wohn- und Geschäftshaus, Münchener Str. 51-53"; Rechtliche Würdigung der im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss

8 Bebauungsplan "Sondergebiet (Gartencenter/Baumarkt) Aschheim Südost"; frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

9 Forschungscampus Garching; Straßenumbenennung eines Teiles der Straße "Am Coulombwall"

10 Bebauungsplan Nr. 133 "Gewerbepark nördlich des U-Bahnhofes Garching West Zeppelin/Schleißheimerstr.; 1. Änderung"; Nachtrag zur Würdigung der i. R. der Auslegung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Freigabe für dasVerfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

11 Stellungnahme zum Regionalplan der Region München "Aufhebung der Lärmschutzzonen für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck"

12 Verbesserung der Eingangssituation im Rathaus; Sachstandsbericht

13 Behandlung von Anfragen aus dem Stadtrat

14 Sonstiges; Anträge und Anfragen
14.1 Antrag der Fraktion Bürger für Garching zum Thema Share Space
14.2 Tagesordnung im Stadtrat

Protokoll:

TOP 1 Bürgerfragestunde

Da keine Bürgerinnen und Bürger anwesend sind, entfällt die Bürgerfragestunde.

TOP 2 Nachtragshaushalt 2009

I. Sachvortrag:

Hauptgrund für den Nachtragshaushalt ist das geplante Gesellschafterdarlehen der Stadt Garching für die Energie-Wende-Garching GmbH&Co. KG in Höhe von 3 Mio. €, das durch eine Rücklagenentnahme finanziert wird. Das Darlehen soll 2010 von der EWG an die Stadt Garching zurückgezahlt werden.

Gemäß Art.68 Abs. 2 Nr. 3 Bay. Gemeindeordnung ist ein Nachtragshaushalt erforderlich, wenn Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen. Das ist mit dem geplanten Gesellschafterdarlehen der Fall. Das bisher nicht veranschlagte Gesellschafterdarlehen in Höhe von 3 Mio. € ist auch erheblich im Sinne des Art.68 Abs. 2 Nr. 2 GO.

Der Nachtragshaushalt soll vom Stadtrat in der Sitzung am 29.09.2009 beschlossen werden. Somit kann der Nachtragshaushalt nach Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde noch rechtzeitig vor dem Jahresende in Kraft treten.

Der Entwurf des Nachtragshaushaltes 2009 wurde zugestellt. Der wesentliche Inhalt ist dem Vorbericht zu entnehmen. Stadtratsbeschlüsse des Jahres 2009, die zu Ansatzänderungen führen, sind berücksichtigt. Außerdem werden einige Ansätze den tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben angepasst.

Der Nachtragshaushalt ändert nichts an der geplanten Kreditaufnahme.

Nach Berücksichtigung sämtlicher Anpassungen der Einnahmen und Ausgaben erhöht sich jedoch die Rücklagenentnahme um insgesamt 2.871.500 €.

N A C H T R A G S H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Stadt Garching b. München

für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Garching b. München folgende

Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; dadurch wird der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes wie folgt verändert:

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen und Ausgaben

von bisher	**36.839.000 €**	
vermindert um	**230.000 €**	
auf nunmehr		**36.609.000 €**

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen und Ausgaben

von bisher	**20.641.000 €**	
erhöht um	**2.685.000 €**	
auf nunmehr		**23.326.000 €**

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Garching,

STADT GARCHING B. MÜNCHEN

Hannelore Gabor
Erste Bürgermeisterin

II.) Mehrheitlicher Beschluss:
(16 : 4 (3x Bürger für Garching, 1x FDP))

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, den Nachtragshaushalt 2009 mit der Nachtragshaushaltssatzung und Anlagen.

SRin Behler gibt zu Protokoll, dass die Fraktion Bürger für Garching gegen den Nachtragshaushalt stimmt, da sie die Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens für die Energie-Wende-Garching zum 31.01.2010 als nicht sicher betrachtet.

Stadträtin Schmidt erscheint zu der Sitzung.

TOP 3 Ausschreibung der Stromlieferung - Bevollmächtigung der Ersten Bürgermeisterin

I. Sachvortrag:

Der Stadtrat hat auf seiner Sitzung am 30.06.2009 beschlossen, sich bei der Ausschreibung der Stromlieferungen ab 2010 an der „Einkaufsgemeinschaft Ökostrom“ unter Federführung des Landkreises München zu beteiligen. Die Rahmenvereinbarung mit E.ON Bayern für die Jahre 2006 bis 2009 wurde inzwischen gekündigt und die Kündigung von E.ON bestätigt.

Insgesamt beteiligen sich 13 Partner an der Ausschreibung: Neben dem Landkreis München und der Stadt Garching noch die Gemeinden Gauting, Gräfelfing, Höhenkirchen- Siegertsbrunn, Kirchheim, Krailling, Neubiberg, Neuried, Oberhaching sowie 3 Zweckverbände weiterführender Schulen, darunter der ZV Gymnasium Garching.

In den gemeinsamen Besprechungen wurden folgende Ausschreibungskriterien festgelegt:

- Die Stromausschreibung erfolgt für die Jahre 2010 und 2011. Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Situation bereitet die Prognose der künftigen Preisentwicklung erhebliche Schwierigkeiten. Aus diesem Grund scheint eine Festpreisausschreibung momentan die planungssicherste Beschaffungsvariante.
- Das Hauptangebot besteht aus 100 % Ökostrom, das Nebenangebot zu 100 % aus konventionellem Strom.
- Der Ökostrom soll wie in dem Leitfaden des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesumweltamtes zur Beschaffung von Ökostrom (im Folgenden: BMU-Leitfaden) definiert werden, dabei soll eine CO_2-Minderung von mindestens 30 % vorgegeben werden. Die Ermittlung der CO_2-Minderungsquote erfolgt nach dem GEMIS-Modell. Zudem soll die Anrechnung der CO_2-Minderung gestaffelt werden in Abhängigkeit vom Alter der jeweiligen Anlagen, von denen der gelieferte Strom bezogen wird.
- Der Nachweis für die Lieferung von Ökostrom soll von den Bietern durch Ausfüllen der vom BMU-Leitfaden vorgeschlagenen Stammdatenblätter geführt werden.
- Zuschlagskriterium für Ökostrom ist neben dem Preis auch eine zusätzliche, über die Mindestquote von 30% hinausgehende CO_2-Minderung, wobei ein Preis/Leistungsverhältnis von 79 (Preis) zu 21 (CO_2-Minderung) festgelegt wird. Für den konventionellen Strom ist allein der Preis entscheidend.
- Ein Zuschlag auf das preisgünstigste Angebot für konventionellen Strom erfolgt nur dann, wenn sämtliche Angebote für Ökostrom mehr als 10% teurer sind als das preisgünstigste Angebot für konventionellen Strom. Für den Vergleich wird allein auf den Preis von Haupt- und Nebenangebot abgestellt.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung des Strombezugs wurde am 21.08.2009 an das Amtsblatt der Europäischen Union versandt. Die Veröffentlichung erfolgte am 26.08.2009.

Nach Abgabe der Angebote müssen diese ausgewertet und über die Annahme des wirtschaftlichsten Angebotes entschieden werden. Anschließend werden alle Bieter über das Ergebnis informiert. Nach einer vom Vergaberecht zwingend vorgeschriebenen Mindestfrist von 10 Tagen kann dann der Zuschlag erfolgen.

Die Angebotsfrist, also der Zeitpunkt bis zu dem die Bieter Angebote einreichen können, läuft am 06.10.2009 um 12.00 Uhr ab. Nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgt die Auswertung durch BBH. Bis zum 15.10.2009 erhält die Stadt Garching die Auswertung der Angebote sowie ein kurzes erläuterndes Anschreiben. Die Bindefrist läuft bis zum 03.11.2009, bis zu diesem Zeitpunkt muss daher zwingend der Zuschlag erteilt worden sein. Damit der Zuschlag rechtzeitig erteilt werden kann, müssen aufgrund der 10-tägigen Vorabinformationsfrist sämtliche Bieter spätestens am 20.10.2009 darüber informiert werden, wer den Zuschlag erhalten soll. Die nächste Stadtratssitzung ist jedoch erst für den 20.10.2009 abends geplant.

Über diesen Zeitraum zwischen Abgabe der Angebote durch die Bieter und dem Zeitpunkt des Zuschlags müssen die Bieter an ihre Angebote gebunden sein (sog. Bindefrist). Je länger die Bindefrist ist, umso höher ist die Gefahr einer Änderung des Einkaufspreises für den Bieter zwischen dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe und dem Zuschlag. Dieses Risiko wird durch einen Aufschlag in den angebotenen Preis einkalkuliert. Um ein möglichst günstiges Angebot zu erhalten, ist es daher sinnvoll, die Bindefrist für die Bieter sehr kurz zu halten. Das hat zur Folge, dass der Stadt Garching aufgrund der zwingenden vergaberechtlichen Fristen nur ein Zeitraum von wenigen Tagen bleibt, um über die Annahme des wirtschaftlichsten Angebotes zu entscheiden. Sollte in diesem kurzen Zeitraum keine Sitzung des Stadtrats und damit keine Annahmeentscheidung stattfinden können, würde dies dazu führen, dass das Angebot nicht mehr wirksam angenommen werden könnte. Die Stadt Garching hätte dann keinen Stromliefervertrag. Bei einer Ausschreibung gemeinsam mit anderen Körperschaften könnte dies zudem auch dazu führen, dass auch die anderen Körperschaften nicht auf das günstigste Angebot zuschlagen können, wenn eine Vergabe aller Lose gemeinsam an denselben Bieter (Gesamtvergabe) erfolgen soll.

Durch die Bevollmächtigung der Ersten Bürgermeisterin wird dagegen sichergestellt, dass eine Annahmeentscheidung rechtzeitig erfolgen kann.

In den Ausschreibungsunterlagen werden die Zuschlagskriterien für das wirtschaftlichste Angebot bereits verbindlich festgelegt. Aus diesem Grund besteht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme des wirtschaftlichsten Angebotes tatsächlich ohnehin keine Wahlmöglichkeit mehr.

II.) Einstimmiger Beschluss (21):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Erste Bürgermeisterin zu ermächtigen, bei der Ausschreibung städtischer Stromlieferverträge für die Jahre 2010 und 2011 den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot – wie in der Ausschreibung angegeben – zu erteilen.

TOP 4 Stellungnahme der Stadt Garching zur Planung und zum Bau der Geothermieheizzentrale in Garching, Fl.Nr. 1904

I. Sachvortrag:

1) Beschreibung des Vorhabens

Die Energiewende Garching GmbH & Co. KG hat am 17.07.2009 bei der Regierung von Oberbayern den Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb des Geothermieheizwerkes Garching gestellt.
Es handelt sich um eine Anlage nach Anhang Nr. 1.2 Buchstabe c) Spalte 2 der 4. BImSchV. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens (vgl. § 1 Abs. 2, § 1 a der 9. BImSchV) ist nach Auffassung der Regierung von Oberbayern auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich (vgl. § 3 c Abs. 1 Satz 2, Anlage 1 Nr. 1.1.3 Spalte 2, Anlage 2 UVPG). Damit ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen (vgl. auch § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) der 4 BImSchV).

Die Anlage soll als Energiezentrale ab Mitte 2010 für die Bereitstellung von Fernwärme für das Versorgungsgebiet Garching dienen. Die Abdeckung der Grundlast im Winterfall sowie die Bereitstellung der wesentlichen Energiemenge zur Warmwasserbereitung oder Prozesswärme im Sommer erfolgt durch die Nutzung der Erdwärme.

Die Gesamtanlage setzt sich aus den Betriebseinheiten Heißwassererzeuger, Absorptionswärmepumpenanlage, Brennstoffversorgungsanlage, Wasseraufbereitungs- anlage, Mittellastwärmetauscheranlage, Heizwassersystem mit Druckhaltung, Geothermiewärmetauscher, Abgasanlage und Netzersatzaggregat zusammen.

Die Geothermieheizzentrale wird im Endausbau über eine Feuerungswärmeleistung (FWL) von ca. 40 MW verfügen. Diese ergibt sich aus den Feuerungswärmeleistungen von drei mit Heizöl EL befeuerten Heißwassererzeugern (HWE 1 mit 6,55 MW FWL, HWE 2 und 3 mit jeweils 15,21 MW FWL) sowie einer mit Heizöl EL direkt befeuerten Absorptionswärmepumpe (3,4 MW FWL). Eine zweite Absorptionswärmepumpe mit einer Heizleistung von 6,4 MW mit 130 °C Heißwasser soll in Phase 2 durch das Biomasseheizkraftwerk angetrieben werden.
Das Heizwerk wird mit Heizöl EL betrieben. Hierfür werden zwei jeweils 100 m³ fassende doppelwandige Erdlagertanks für Heizöl EL eingebaut. Die Anlieferung des Heizöls wird mit Straßentankfahrzeugen erfolgen.

Die Abgase der mit Heizöl EL befeuerten Heißwassererzeuger und der Wärmepumpe werden über einen vierzügigen, an der Nordseite des Gebäudes zu errichtenden Schornstein in einer Höhe von 24 m abgeleitet. Die Ableitung der Abgase des Notstromdieselaggregats erfolgt über einen an der Südseite angebrachten Schornstein in einer Höhe von mindestens 8,5 m.

Der Dachablauf wird in einen 80 m²-Sickerteich westlich der Anlage eingeleitet. Das auf den befestigten Wegen anfallende Niederschlagswasser wird durch eine Rigole ins Erdreich abgeleitet und dort versickert. Abwasser aus dem Technikraum wird zunächst in ein Abkühlbecken geleitet und nach Abkühlung in das öffentliche Abwassernetz gepumpt. Sanitärabwasser fällt in geringen Mengen an und wird in eine Abwassersammelgrube geleitet und vor dort aus entsorgt.

Der Standort des Grundstückes ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Garching als Sonderbaufläche (S) eingetragen. Die Stadt Garching hat mit Schreiben vom 25.06.2009 mitgeteilt, dass der südliche Teil des Grundstücks als Sonderbaufläche für Forschung und Grünfläche (Ortsrandeingrünung) ausgewiesen sei. Es ist eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geplant, die allerdings bis nächstes Jahr zurückgestellt wurde. Aus diesem Grund betreibt die Stadt Garching ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren, um das Grundstück Fl.-Nr. 1904 als Sondergebiet für Energieerzeugungsanlagen auszuweisen.

Die Energie-Wende Garching GmbH & Co. KG hat am 21.08.2009 auch einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG gestellt, welcher die Ausführung folgender Leistungen umfasst:

- Erstellung einer Baustraße
- Baustelleneinrichtung
- Erdarbeiten (Humus und Erdabtrag)
- Erdarbeiten (Aushub für Steifen- und Einzelfundamente)
- Erstellung der Einzel- und Streifenfundamente
- Arbeitsraumhinterfüllungen
- Grundleitungen innerhalb des Gebäudes
- Evtl. Erstellung der Bodenplatte im zweigeschossigen Gebäudeteil
- Montage Stahlbeton-Fertigteilstützen

Als Baubeginn ist seitens der EWG die 40. KW 2009 geplant. Voraussetzung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist u.a., dass im Hinblick auf das Gesamtvorhaben mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann. Die EWG hat sich ferner verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und - wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird - den früheren Zustand wieder herzustellen.

Mit dem Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes des Geothermieheizwerkes Garching nach BImSchG wird auch Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis auf Versickerung von Niederschlagswasser (vgl. unter Nr. 18 des eingehefteten Genehmigungsantrages mit Datum vom 17.07.2009) gestellt. Infolge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Regierung von Oberbayern gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 3 BayWG auch für die Erteilung der wasserrrechtlichen Erlaubnis zuständig.
Die Stadt Garching wurde nun von der Regierung von Oberbayern gebeten, bis spätestens 30.10.2009 zum oben beschriebenen Vorhaben Stellung zu nehmen. In Bezug auf die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wird seitens der Regierung gebeten, bis zum 13.10.2009 mitzuteilen, ob aus der jeweiligen fachlichen Sicht im Hinblick auf das Gesamtvorhaben mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann und welche Maßgaben konkret für die im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen gefordert werden.

Der Stadt Garching wird insbesondere darum gebeten, sich als Standortkommune und Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben zu äußern und insbesondere den Stand des Änderungsverfahrens zum derzeitigen Flächennutzungsplan, das die Stadt Garching bezüglich des beantragten Vorhabens betreibt, mitzuteilen. Ferner wird um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB gebeten.

2) Stellungnahme der Stadt Garching

Im Gesellschaftsvertrag der Energie-Wende-Garching GmbH & Co. KG, bedarf es nach § 9 Abs. 2 Nr. 27 für die Konzeption, Planung und jede wesentliche Änderung des Geothermieheizwerkes, des Biomasseheizwerkes und des Biomasseheizkraftwerkes der Zustimmung durch sämtliche Gesellschafter. Als Drittel-Gesellschafter der EWG wurde deshalb dem Stadtrat der Stadt Garching bereits am 18.02.2009 die Konzeption und Planung der Geothermieheizzentrale vorgestellt. Der Konzeption und der Gestaltungsvariante 2 der Geothermieheizzentrale wurde daraufhin mehrheitlich zugestimmt.

Das Dach der Geothermieheizzentrale besitzt eine südwärts gerichtete Neigung von ca. 5°. Durch die Konzeption des Daches steht somit eine Dachfläche mit ca. 800 m² zur Verfügung, die mit Photovoltaikmodulen bestückt werden soll. Dieses Vorhaben, das die Stadt Garching im Zuge ihres Klimaschutzkonzeptes umsetzen will, muss im Zuge des Baus der Heizzentrale berücksichtigt werden.

Bauplanungsrechtlich lässt sich zum Standort der Geothermieheizzentrale aus Sicht der Stadt Garching folgendes aussagen:
Ursprünglich lag der geplante Standort der Geothermieheizzentrale im nordwestlichen Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 1904. Der Standort lag hier nach dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan im Sondergebiet „Hochschul- und Forschungsbereich“. In der in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanneuaufstellung wurde der Gebietscharakter in Standort für „Geothermieanlage“ geändert. Nun hat sich der Standort der Heizzentrale dahingehend geändert, dass er innerhalb des Grundstücks Fl.Nr. 1904 nach Südosten auf dem Grundstück verschoben wurde, um die Erschließung des Objekts zu optimieren. Derzeit wird das Grundstück noch landwirtschaftlich genutzt.

Da absehbar ist, dass das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, ist jetzt im Zuge dieser konkreten Planung ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren notwendig, So soll der von der Planung betroffene Bereich aus dem Verfahren zur Neuaufstellung ausgekoppelt werden und als eigenständiges Flächennutzungsplanänderungsverfahren weitergeführt werden. Diese Flächennutzungsplanänderung wird dem Stadtrat am 29.09.2009 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Bauplanungsrechtliche Einvernehmen der Stadt zum geplanten Bau der Geothermieheizzentrale kann damit erteilt werden.

II.) Mehrheitlicher Beschluss:
(17 : 4 (1x Bündnis 90 / Die Grünen, 3x Bürger für Garching))

Der Stadtrat der Stadt Garching beschließt mehrheitlich, dem Vorhaben der Energiewende Garching (EWG) zuzustimmen und das bauplanungsrechtliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Bau einer Photovoltaikanlage im Zuge des Garchinger Klimaschutzkonzeptes auf dem Dach des Gebäudes muss im Zuge des Baus der Geothermieheizzentrale berücksichtigt und eingeplant werden.

SRin Behler gibt zu Protokoll, dass die Fraktion Bürger für Garching zwar gegen den Standort für die Geothermie-Heizzentrale gestimmt hat, aber nicht gegen das Projekt als solches.

TOP 5 Geothermieheizwerk der Energie-Wende Garching auf dem Grundstück der Fl. Nr. 1904; Beschluss für eine Flächennutzungsplanänderung

I. Sachvortrag:

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat am 19.11.2007 beschlossen, sich an der Energie-Wende-Garching (EWG) für die Fernwärmeversorgung der Stadt Garching mit thermischer Energie aus Geothermie und Biomasse zu beteiligen.

Die Energiewende Garching GmbH plant ab Mitte 2010 Fernwärme für das Versorgungsgebiet Garching bereitzustellen. Hierzu ist die Errichtung einer Energiezentrale auf dem Teilungsgrundstück Fl. Nr. 1904, nordöstlich der Stadt Garching vorgesehen.

Bauplanungsrechtlich handelt es sich dabei um ein Bauvorhaben im Außenbereich.

Laut § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es u.a. der öffentlichen Versorgung mit Wärme und Wasser dient.
Ursprünglich lag die Geothermieheizzentrale im nordwestlichen Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 1904. Der Standort lag hier nach dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan im Sondergebiet „Hochschul- und Forschungsbereich“. In der in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanneuaufstellung wurde der Gebietscharakter in Standort für „Geothermieanlage“ geändert. Nun hat sich der Standort geringfügig geändert. Dieser wird nach Südosten auf dem Grundstück selbst verschoben, um die Erschließung des Objekts zu optimieren. Gegenwärtig ist die Energieheizzentrale gemäß dem rechtsgültigen und dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet.

Somit wird ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren notwendig, da absehbar ist, dass das Verfahren der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird. So soll der von der Planung betroffene Bereich aus dem Verfahren zur Neuaufstellung ausgekoppelt werden und als eigenständiges Flächennutzungsplanänderungsverfahren des seit dem 18.05.1979 geltenden Flächennutzungsplans weitergeführt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, für die Fl. Nr. 1904 das Verfahren der 41. Flächennutzungsplanänderung einzuleiten und für diesen Bereich ein Sondergebiet „Geothermieanlage“ auszuweisen.

Damit stehen im Hinblick auf die 41. Flächennutzungsplanänderung dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegen. Somit sind die Tatbestandsmerkmale des § 35 Abs. 1 BauGB erfüllt und es handelt sich um ein sog. privilegiertes Vorhaben, welches im Außenbereich zulässig ist.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat mehrheitlich beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, für die Fl. Nr. 1904 das Verfahren der 41. Flächennutzungsplanänderung einzuleiten, für diesen Bereich ein Sondergebiet für Energieerzeugungsanlagen auszuweisen und den Aufstellungsbeschluss für die 41. Flächennutzungsplanänderung „Geothermieanlage“ zu fassen.

II.) Mehrheitlicher Beschluss:
(19 : 2 (1x Bündnis 90 / Die Grünen, 1x Bürger für Garching (Frau Behler))

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, für die Fl. Nr. 1904 das Verfahren der 41. Flächennutzungsplanänderung einzuleiten, für diesen Bereich ein Sondergebiet für Energieerzeugungsanlagen auszuweisen und den Aufstellungsbeschluss für die 41. Flächennutzungsplanänderung „Geothermieanlage“ zu fassen.

TOP 6 Bebauungsplan Nr. 149 "Östlich der B11"; Rechtliche Würdigung der im erneuten eingeschränkten Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGb eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss

I. Sachvortrag:

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in seiner Sitzung am 27.07.2006 beschlossen, für das Gebiet östlich der Münchener Str. (B 11) zwischen dem Auweg und dem Fußweg zwischen dem Gebäude Blütenstr. 10-12 und dem Verkaufsgelände des ehemaligen Autohauses den Bebauungsplan Nr. 149 „Östlich der B11“ aufzustellen.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 149 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umweltschutz am 11.10.2007 gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB freigegeben.

Der Bebauungsplanentwurf i. d. F. vom 15.01.2008 wurde mit Satzung und Begründung incl. Umweltbericht in der Zeit vom 06.02.2008 mit 11.03.2008 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 28.01.2008 mit 11.03.2008 statt. Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nahm der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.07.2008 Stellung und beschloss, die notwendigen Änderungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten und den überarbeiteten Entwurf für die Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben.

Der Bebauungsplanentwurf i. d. F. vom 24.07.2008 wurde mit Satzung und Begründung incl. Umweltbericht in der Zeit vom 10.09.2008 bis 10.10.2008 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 04.09.2008 bis 13.10.2008 statt. Der Stadtrat würdigte diese in seiner Sitzung am 18.02.2009 und beschloss, die notwendigen Änderungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten und den überarbeiteten Entwurf für eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB beschränkt auf die geänderten und ergänzten Teile auf die Dauer von zwei Wochen freizugeben.

Der Bebauungsplanentwurf i. d. F. vom 18.02.2009 wurde mit Satzung und Begründung incl. Umweltbericht in der Zeit vom 22.04.2009 bis 06.05.2009 öffentlich ausgelegt. Der Stadtrat würdigte die eingegangenen Anregungen in seiner Sitzung am 30.06.2009 und beschloss, den so geänderten und ergänzten Bebauungsplanentwurf für eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB beschränkt auf Die Öffentlichkeit und das Landratsamt München, beschränkt auf die geänderten und ergänzten Teile auf die Dauer von zwei Wochen freizugeben.

Der Bebauungsplanentwurf i. d. F. vom 30.06.2009 lag mit integriertem Umweltbericht, Begründung und Gutachten der CIMA vom Februar 2005 in der Zeit vom 29.07.2009 mit 13.08.2009 öffentlich aus. Das Landratsamt München wurde mit Schreiben vom 16.07.2009 beteiligt.

In dieser Zeit ist eine Anregung von Herrn Franz Zehner, Breslauer Str. 60, 85748 Garching (Schreiben vom 05.08.2009, Anlage) eingegangen. Das Landratsamt München, Sachgebiet Bauplanungs-, Bauordnungs- und Raumordnungsrecht teilte mit Schreiben vom 22.07.2009 mit, dass zur vorliegenden Planung keine Äußerung veranlasst sei.

In Würdigung der vorgebrachten Anregung von Herrn Zehner nimmt die Stadt Garching wie folgt Stellung:

Rechtliche Würdigung:

Die Auslegung war gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschränkt auf die in der Planzeichnung rot markierten Änderungen der Festsetzungen A. 2.2.4 und A 6.2.9 Buchst. f und g des Bebauungsplanentwurfes. Zu den übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes konnten keine Anregungen mehr vorgebracht werden.

Inhaltlich wird der gleiche Sachverhalt vorgebracht wie in den Schreiben des Einwenders vom 20.09.2008 und 24.04.2009. Zu diesen Punkten konnten jedoch keine Anregungen mehr vorgebracht werden, sodass eine erneute Würdigung des Schreibens vom 05.08.2009 nicht erforderlich ist. Darüber hinaus haben sich seit dem Zeitpunkt der letztmaligen Würdigung in der Sitzung des Stadtrates am 30.06.2009 keine neuen Erkenntnisse ergeben, sodass auch die rechtliche Würdigung gleich bleibt:

Das Grundstück Münchener Str. 31 liegt in einem Bereich, für den es bisher keinen Bebauungsplan gibt, sodass sich die Art der Nutzung bis zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 149 „Östlich der B11“ nach § 34 BauGB gerichtet hat. Ob tatsächlich ein Mischgebiet oder aber ein Allgemeines Wohngebiet vorliegt, müsste im Einzelfall geprüft werden. Einen grundsätzlichen Anspruch, dass, im Falle, dass die Nutzungstypik eines Mischgebiets vorläge, die Grundstücke weiterhin Mischgebiet bleiben, gibt es allerdings nicht. Da sich das Gebiet östlich der Münchner Straße, wie auch bei einer Bestandserhebung durch den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München 2007 festgestellt, zunehmend zum Allgemeinen Wohngebiet entwickelt, hat die Stadt Garching im Entwurf ihres neuen Flächennutzungsplans und in diesem Bebauungsplan dieser Entwicklung entsprochen. Insoweit ist es das städtebauliche Ziel der Stadt Garching, das Gebiet insgesamt als allgemeines Wohngebiet auszuweisen und insoweit der tatsächlichen Entwicklung des Gebietes nachzukommen. Die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet im gesamten Bereich soll insbesondere gewährleisten, dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung erfolgt und nachbarliche Konflikte vermieden werden.

Die städtebauliche Zielsetzung einer schwerpunktmäßigen Wohnnutzung in diesem Bereich wird hier höher gewichtet als das Interesse der Eigentümer an einem Schutz seiner Bestandsnutzung, wobei im vorliegenden Fall erschwerend hinzukommt, dass für das Grundstück Münchener Str. 31 bisher keine Genehmigungen für eine gewerbliche Nutzung vorliegen, weder für die Gebäude noch für die Freiflächen. Für das Grundstück Münchener Str. 31 wurden im 1. OG Gebetsräume genehmigt. Deshalb besteht für eine genehmigte gewerbliche Nutzung – weder im Gebäude noch auf den Freiflächen - kein Bestandsschutz.

Abgesehen vom Bestandsschutz gegenwärtiger zulässiger/genehmigter Nutzungen können im Übrigen auch bei einer Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet, „nicht störende Handwerksbetriebe“ ausnahmsweise zugelassen werden.

Die angesprochenen Nutzungen (uneingeschränkte gewerbliche Nutzung) für Gebäude und Hofraum wären auch in einem Mischgebiet nicht ohne weiteres möglich. Das Gesetz spricht bei Mischgebieten von „Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören“. Der derzeitige Mieter des Anwesens erscheint – abgesehen von seinem optisch überdimensioniert in Erscheinung tretenden Materiallager auf Freiflächen auf der Flur Nr. 1080 – auch im Allgemeinen Wohngebiet zulässig.

Eine generelle Zulässigkeit von Lagerflächen auf nicht bebauten Grundstücksbereichen erscheint sowohl mit einem Mischgebiet wie mit einem Allgemeinen Wohngebiet nicht vereinbar, sondern einem Gewerbegebiet zugehörig. Eine generelle Zulässigkeit von Ablagerungen soll deshalb mit dem Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Ein Vergleich mit der im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes liegenden Tankstelle und eine entgegenkommende Lösung für die Lagerflächen kann nicht erfolgen, da es sich bei der Tankstelle im Gegensatz zum Malerbetrieb um eine genehmigte Nutzung handelt und für die Tankstelle deshalb Bestandsschutz besteht.

Beschlussvorschlag:
Der Entwurf des Bebauungsplanes bleibt hinsichtlich der Art der Nutzung unverändert, eine Änderung von Allgemeines Wohngebiet in Mischgebiet erfolgt nicht. Ebenso erfolgt keine Änderung der Festsetzung 2.1.3.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2009 einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die vorgebrachten Anregungen entsprechend zu würdigen und den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplanentwurf Nr. 149 „Östlich der B11“ i. d. F. vom 30.06.2009 zu fassen.

II.) Einstimmiger Beschluss (21):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die vorgebrachten Anregungen entsprechend zu würdigen und den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplanentwurf Nr. 149 „Östlich der B11“ i. d. F. vom 30.06.2009 zu fassen.

TOP 7 Bebauungsplan Nr. 151 "Discounter mit Wohn- und Geschäftshaus, Münchener Str. 51-53"; Rechtliche Würdigung der im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss

I. Sachvortrag:

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in seiner Sitzung am 24.07.2008 beschlossen, für die Fl. Nr. 1061/58, 1062/72 und 1062/87 östlich der Münchener Str. (B 11) südlich angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 149 „Östlich der B11“ den Bebauungsplan „Discounter mit Wohn- und Geschäftshaus, Münchener Str. 51-53“ aufzustellen und das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplanentwurf i. d. F. vom 30.06.2008 wurde mit Satzung, Begründung und Schalltechnischer Untersuchung der Steger & Partner GmbH vom 06.03.2008 in der Zeit vom 01.10.2008 bis 05.11.2008 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 23.09.2008 bis 05.11.2008 statt.

Der Stadtrat würdigte die eingegangenen Anregungen in seiner Sitzung am 29.04.2009 und gab den Bebauungsplanentwurf für eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs.3 BauGB verkürzt auf zwei Wochen frei. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 01.07.2009 mit 16.07.2009 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 202.06.2009 beteiligt.

In dieser Zeit sind keine Anregungen von Bürgern eingegangen. Die Regierung von Oberbayern, das Wasserwirtschaftsamt München und das Staatliche Bauamt Freising haben sich zum Bebauungsplanentwurf geäußert, aber keine Anregungen vorgebracht.

Anregungen vorgebracht hat das Landratsamt München. In Würdigung aller vorgebrachten Anregungen nimmt die Stadt Garching wie folgt Stellung:

1. Landratsamt München, Sachgebiet Bauplanungs-, Bauordnungs- und Raumordnungsrecht, Schreiben vom 06.07.2009 (Anlage 1)

Rechtliche Würdigung:

Sonstige fachliche Informationen:

Zu 1:

Aufgrund einer missverständlich formulierten Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Freising („70 m parallel zur Bundesstraße / 3 m in die Zufahrten“) wurden im Bebauungsplan die Sichtdreiecke zu weit in den Zufahrten liegend dargestellt. Nach einem Gespräch mit dem Staatlichen Bauamt ergab sich, dass tatsächlich die Sichtdreiecke 3 m ab Fahrbahnrand darzustellen sind. Der Plan wird entsprechend geändert.

Da bei der veränderten Lage der Sichtdreiecke nunmehr ausschließlich öffentliche Verkehrsflächen und keine privaten Grundstücke mehr berührt werden, ist eine Einbeziehung der Sichtdreiecke in den Geltungsbereich des Bebauungsplans entbehrlich. Die Stadt wird bei Umbauplanungen für die B 11 die Sichtverhältnisse für diese Zufahrt wie auch für die Zufahrten zu allen anderen privaten Grundstücken berücksichtigen. Von einer Einbeziehung der Sichtdreiecke in den Geltungsbereich wird abgesehen.

Zu Redaktionelles:

In Ziff. A 10.2 wird der Verweis entsprechend der Anregung des Landratsamts geändert.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Bebauungsplans wird gemäß den Empfehlungen des Landratsamts geändert. Die Lage der Sichtdreiecke wird geändert (3m ab Fahrbahnrand). Die Begründung zum Bebauungsplan wird ggf. angepasst.

2. Landratsamt München , Sachgebiet Immissionsschutz und Recht der Abfallwirtschaft, Schreiben vom 30.06.2009 (Anlage 2)

Rechtliche Würdigung:

Zu Festsetzung 11.1
Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Festsetzung umformuliert, z.B. wie folgt: „Im Planungsgebiet sind an nicht nach Osten orientierten Fassaden und Dachflächen, hinter ....“

Zu Festsetzung 11.2
Die Lärmpegelbereiche werden in der Planzeichnung noch besser unterscheidbar gemacht.

Schalltechnische Untersuchung
Der Hinweis, dass für den Bauantrag eine aktualisierte Schalltechnische Untersuchung erforderlich ist, wird noch aufgenommen.

Übernahme der Textvorschläge in die Hinweise
Die in der Stellungnahme des Sachgebiets Immissionsschutz vom 25.09.2008 enthaltenen Textvorschläge werden noch unter die Hinweise aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Bebauungsplans wird gemäß den Empfehlungen des Landratsamts geändert bzw. ergänzt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird ggf. angepasst.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2009 mehrheitlich beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die eingegangenen Anregungen entsprechen zu würdigen und den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 151 „Discounter mit Büro- und Wohnhaus, Münchener Str. 51-53“ i. d. F. vom 17.09.2009 zu beschließen.

Die Anlagen wurden bereits für die Sitzung am 17.09.2009 verschickt, von einer erneuten Versendung wird daher abgesehen.

II.) Mehrheitlicher Beschluss:
(14 : 7 (6x SPD, 1x FDP))

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, die eingegangenen Anregungen entsprechen zu würdigen und den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 151 „Discounter mit Büro- und Wohnhaus, Münchener Str. 51-53“ i. d. F. vom 17.09.2009 zu fassen.

TOP 8 Bebauungsplan "Sondergebiet (Gartencenter/Baumarkt) Aschheim Südost"; frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

I. Sachvortrag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aschheim hat in der öffentlichen Sitzung am 03.08.2009 beschlossen, einen Bebauungsplan für das Gebiet südlich der St 2082, westlich der Autobahnanschlussstelle Kirchheim/Aschheim-Süd und nördlich der Eichendorffstraße aufzustellen.

Die Stadt Garching b. München wird im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden) beteiligt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen endet am 02.10.2009.

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt für die Flächen südwestlich des Autobahnanschlusses Kirchheim/Aschheim Süd der BAB 99 größere zusammenhängende Gewerbe- und Sondergebietsflächen dar, welche die Gemeinde Aschheim derzeit schrittweise entwickelt.

Nachdem die Bauleitplanung für das Postfrachtzentrum, das Sondergebiet für ein Möbelhaus und die Straßenführung für die Ostumgehung (Parallele zur BAB 99) abgeschlossen wurde, sollte der Bereich der noch ungeplanten Gewerbefläche südlich der St 2082 und nördlich der Eichendorffstraße einem Bebauungsplanverfahren unterzogen werden.

Mit diesem Bauleitplanverfahren beabsichtigt die Gemeinde Aschheim das bestehende und geplante Gewerbegebiet im Südosten der Gemeinde, durch ein Sondergebiet für einen Baumarkt und ein Gartencenter zu erweitern bzw. zu vervollständigen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 27.221 m², davon entfallen ca. 26.752 m² auf das Nettobauland und ca. 496 m² auf Erschließungsflächen bzw. öffentliches Straßenbegleitgrün.

Das Planungsgebiet entwickelt sich zwar bezüglich der Sondergebietsnutzung nicht aus dem Flächennutzungsplan, jedoch ist die grundsätzliche Entwicklung einer gewerblichen Nutzung an dieser Stelle bereits in der übergeordneten Planung für möglich erachtet worden.

Die vollständigen Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren können bei Bedarf gerne im Rathaus der Stadt Garching, Zimmer 1.10 Bauleitplanung, eingesehen werden.

Nach Auffassung der Verwaltung werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt Garching durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Gartencenter, Baumarkt Aschheim Südost“ der Gemeinde Aschheim nicht berührt. Es wird daher empfohlen, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von einer Äußerung abzusehen. Außerdem wird empfohlen, auch von einer weiteren Beteiligung am Verfahren abzusehen, soweit sich keine maßgeblichen Änderungen am Bauleitplanentwurf ergeben.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB von einer Äußerung abzusehen, da die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt Garching durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Gartencenter, Baumarkt Aschheim Südost“ der Gemeinde Aschheim nicht berührt werden.

Des Weiteren wurde beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, auch von einer weiteren Beteiligung am Verfahren abzusehen, soweit sich keine maßgeblichen Änderungen am Bauleitplanentwurf ergeben.

II.) Einstimmiger Beschluss (21):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB von einer Äußerung abzusehen, da die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt Garching durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Gartencenter, Baumarkt Aschheim Südost“ der Gemeinde Aschheim nicht berührt werden.

Des Weiteren wird beschlossen, auch von einer weiteren Beteiligung am Verfahren abzusehen, soweit sich keine maßgeblichen Änderungen am Bauleitplanentwurf ergeben.

TOP 9 Forschungscampus Garching; Straßenumbenennung eines Teiles der Straße "Am Coulombwall"

I. Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 13. August 2009 hat Herr Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang A. Hermann im Namen und im Auftrag des Hochschulpräsidiums der Technischen Universität München den Antrag gestellt, einen Teil der Straße “Am Coulombwall“ ab Verzweigung Boltzmannstraße westwärts (Richtung Chemiegebäude), siehe Anlage Lageplan, umzubenennen in “Ernst-Otto-Fischer-Straße“.

Ernst Otto Fischer (geb. 10. November 1918 in Solln, gest. 23. Juli 2007 in München) war ein deutscher Chemiker und Nobelpreisträger.
Über sein Leben und Wirken liegt ein Auszug aus Wikipedia als Anlage bei.

Die Umbenennung und Namensgebung wird wie folgt begründet:

„Mit dem Neubau des Forschungszentrums für Katalyse (TUM Catalysis Research Center, CRC) fokussiert sich die Technische Universität München auf einen ihrer großen wissenschaftlichen Schwerpunkte. Die Katalyse ist eine Zukunftstechnologie die sich bei der energie- und ressourcensparenden Herstellung von Chemieprodukten im Pharma-, Feinchemikalien- und Großchemiebereich beweist. Mit verbesserten und neuen Katalysatoren ist es möglich, bei chemischen Herstellprozessen unerwünschte Nebenprodukte zu minimieren oder ganz zu vermeiden. Nicht selten und recht zutreffend spricht die Fachwelt mittlerweile von der ,,Grünen Chemie'". Auf die große Bedeutung der Katalyse bei Entsorgungsprozessen (z.B. Abgasreinigung aus Kraftwerken, Kfz-Katalysatoren, Abwassertechnologien) muss nicht besonders hingewiesen werden, da diese Anwendungsfelder mittlerweile Allgemeingut sind. Dennoch besteht auch hier erheblicher Verbesserungsbedarf.

Im Katalyse-Forschungszentrum wird sich die TUM allen diesen Fragestellungen widmen. Da es sich um ein fachübergreifendes Thema handelt, hat das neue Zentrum den Status einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung (wie beispielsweise auch das “Walter Schottky-Institut für Halbleiterphysik").

Die Grundlagen für den immer wichtiger werdenden Bereich der Homogen-Katalyse hat pionierhaft Prof. Ernst Otto Fischer gelegt, der für seine bahnbrechenden Arbeiten zur Metallorganischen Molekülchemie - heute die Basis jedes Homogenkatalysators - im Jahre 1973 den Nobelpreis erhielt. Ernst Otto Fischer war 20 Jahre lang Ordinarius in der Fakultät für Chemie, deren Zukunft er maßgeblich geprägt hat. Ohne Frage gehört er zu den herausragenden Gestaltern, auf die nicht nur die Technische Universität München (wo er auch studiert hatte) stolz ist, sondern das ganze Land. Fischer ist eine der wenigen Forscherpersönlichkeiten die ihr ganzes Leben mit Ausnahme von Kriegsdienst an der russischen Front und nachfolgendem Lazarettaufenthalt in München gewirkt haben. Er war
Inhaber aller großen Auszeichnungen, darunter des Bayerischen Verdienstordens und des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst.“

Der Umbenennung kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden. Von Adressänderungen sind nur Einrichtungen der TUM betroffen.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2009 einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen den Teil der Straße „Am Coulombwall“ ab Verzweigung Boltzmannstraße westwärts, in den von der TUM gewünschten Namen „Ernst-Otto-Fischer-Straße“ umzubenennen.

II.) Einstimmiger Beschluss (21):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, den Teil der Straße „Am Coulombwall“ ab Verzweigung Boltzmannstraße westwärts, in den von der TUM gewünschten Namen „Ernst-Otto-Fischer-Straße“ umzubenennen.

TOP 10 Bebauungsplan Nr. 133 "Gewerbepark nördlich des U-Bahnhofes Garching West Zeppelin/Schleißheimerstr.; 1. Änderung"; Nachtrag zur Würdigung der i. R. der Auslegung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Freigabe für dasVerfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

I. Sachvortrag:

Änderungen aus der Planung:

Der Stadtrat hat bereits in seiner Sitzung am 23.07.2009 die im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 133 „Gewerbepark nördlich des U-Bahnhofes Garching West Zeppelinstr./Schleißheimer.; 1. Änderung“ gewürdigt und das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB freigegeben.

Das Staatliche Bauamt Freising betreibt derzeit den 4-streifigen Ausbau der B471 südlich Garching zwischen der Kreuzung Daimler-/Zeppelinstraße und der B11, der sich im Geltungsbereich des im Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 133 findet.

In der derzeitigen Bauphase wird der Kreuzungsast Zeppelinstraße umgebaut. Zusätzlich erfolgt in dieser Phase der Ausbau im Lückenschluss zwischen der Zeppelinstraße und dem Kreisverkehr.

Im Zuge des Ausbaus im Lückenschluss zwischen der Zeppelinstraße und dem Kreisverkehr hat sich nun gezeigt, dass der Ausbau in einem Teilstück nicht so zu verwirklichen ist, wie es ursprünglich vorgesehen war. Dadurch widerspricht der Ausbau dieses Teilabschnittes der Straße (siehe Anhang 1) dem derzeit im Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 133 „Gewerbepark nördlich des U-Bahnhofes Garching West Zeppelinstr./Schleißheimerstr.; 1. Änderung“ (siehe Anhang 2).

Die Verwaltung empfiehlt, die neue Planung entsprechend zu würdigen, die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 133, 1. Änderung im Bereich der Zeppelinstraße entsprechend den neuen Gegebenheiten zu ändern und das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erneut freizugeben.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die neue Planung entsprechend dem Sachvortrag zu würdigen, die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 133, 1. Änderung im Bereich der Zeppelinstraße den neuen Gegebenheiten zu ändern und das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erneut freizugeben.

II.) Einstimmiger Beschluss (21):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die neue Planung entsprechend dem Sachvortrag zu würdigen, die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 133, 1. Änderung im Bereich der Zeppelinstraße entsprechend den neuen Gegebenheiten zu ändern und das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erneut freizugeben.

TOP 11 Stellungnahme zum Regionalplan der Region München "Aufhebung der Lärmschutzzonen für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck"

I. Sachvortrag:

In Kapitel B II Siedlungswesen des Regionalplans München sind im Abschnitt 6 für die Flughäfen mit Strahlflugbetrieb Fürstenfeldbruck, Lechfeld, Oberpfaffenhofen und München Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen. Die Ausweisung von Fluglärmschutzbereichen folgt einer Vorgabe im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). Originär ist die Festsetzung von Lärmschutzbereichen mit Schutzzonen im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) geregelt. Ein Lärmschutzbereich ist demnach für militärische Flugplätze sowie für Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätze mit Fluglinien- oder Pauschalflugverkehr (nicht für Landeplätze für die Allgemeine Luftfahrt) festzusetzen (§ 4 FluLärmG).

Auf dem militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck ist zum 01.10.2003 der militärische Flugbetrieb endgültig eingestellt worden. Die militärflugbedingten Lärmschutzzonen sind damit seitdem funktionslos. Die Entwidmung des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck, mit der auch die zivile Mitbenutzungsgenehmigung vom 03.06.1998 erlöschen wird, steht bevor.

Gemäß der vom Ministerrat am 09.12.2008 und 07.07.2009 gebilligten Teilfortschreibung „Ziviler Luftverkehr: Ziele B V 1.6.5 und B V 1.6.8“ des LEP soll in der Region München die Anlegung neuer Verkehrslandeplätze einschließlich der zivilen Nachfolgenutzung von ehemaligen Militärflugplätzen unterbleiben.

Mit Schreiben vom 09.02.2009 hat die Regierung von Oberbayern darüber hinaus ein Raumordnungsverfahren für eine Nachfolgenutzung für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck mit Trabrennbahn, Gemeindesportzentrum und Südumfahrung eingeleitet. In diesem Verfahren hat der Planungsausschuss des regionalen Planungsverbandes in seiner 207. Sitzung am 21.04.2009 gegen die geplante Nachfolgenutzung keine Bedenken geäußert, da die Konversion des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck und dessen nichtfliegerische Nachfolgenutzung mit der Beschlusslage im Regionalen Planungsverband München zum Luftverkehr im Einklang steht.

Aufgrund des o. g. Sachstandes hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München in derselben Sitzung den beiliegenden Regionalplanentwurf zur Aufhebung der Lärmschutzzonen des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck (Anlage 1) für die Durchführung eines Anhörverfahrens gebilligt. Der angefügte Umweltbericht (Anlage 2), als Teil der Begründung, wurde in einem vorgezogenen Scopingverfahren den in ihren Aufgaben betroffenen Behörden gemäß Art. 12 Abs. 3 BayLplG zur Stellungnahme vorgelegt. Hierbei wurden keine Einwendungen vorgetragen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wird die Stadt Garching b. München beteiligt. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet am 30.09.2009.

Die vollständigen Unterlagen zu diesem Anhörungsverfahren können bei Bedarf gerne im Rathaus der Stadt Garching, Zimmer 1.10 Bauleitplanung, eingesehen werden.

Nach Auffassung der Verwaltung werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt Garching durch die Regionalplanänderung zur Aufhebung der Lärmschutzzonen für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck nicht berührt. Es wird daher empfohlen, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von einer Äußerung abzusehen.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, im Rahmen des Anhörungsverfahrens von einer Äußerung abzusehen, da die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt Garching durch die Regionalplanänderung zur Aufhebung der Lärmschutzzonen für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck nicht berührt werden.

II.) Einstimmiger Beschluss (21):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, im Rahmen des Anhörungsverfahrens von einer Äußerung abzusehen, da die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt Garching durch die Regionalplanänderung zur Aufhebung der Lärmschutzzonen für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck nicht berührt werden.

TOP 12 Verbesserung der Eingangssituation im Rathaus; Sachstandsbericht

I. Sachvortrag:

Nachdem eine Realisierung des Bürgerbüros im Westflügel (EG) des Rathauses zurzeit nicht weiterverfolgt wird, hat der Stadtrat in diesem Zusammenhang gebeten, unabhängig davon eine Verbesserung der Eingangssituation im Rathaus zu untersuchen.

Dazu hat am 14. September das Architektenbüro Schunck-Ullrich zwei Vorschläge erarbeitet, deren Planskizzen als Anlage beigefügt sind.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass wegen der zu erwartenden statischen Probleme keine befriedigenden Lösungen möglich sind, da die gewünschte großzügige „Aufwertung“ nicht machbar ist.

Variante 1 (Nordseite, jetzige Pforte)
Öffnung der beiden Wände vor der Brandschutztüre mit einer Durchgangsmöglichkeit; problematisch ist jedoch der Pfeiler an der SW-Ecke, der Aufgrund der Statik erhalten bleiben muß. Dadurch wird die Bewegungsfreiheit erheblich eingeschränkt und für Bürger/innen mit Kinderwägen oder Rollstühlen dürfte der Zu-/Ausgang problematisch werden.

Auch der dahinterliegende Wartebereich ist relativ schwer erreichbar. Für das Personal wäre ein derartig gestalteter Arbeitsplatz grenzwertig, da durch die direkte Verbindung mit dem offenen Treppenhaus eine annehmbare Klimatisierung (Heizung, Lüftung) nicht möglich ist.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 85.681,19 €.

Variante 2 (Südseite, Eingangsbereich)
Diese Variante ist spiegelbildlich identisch mit der Variante 1. Zwar wäre der Raum etwas breiter, aber ansonsten bietet diese Variante dieselben Nachteile wie Variante 1.

Die Gesamtkosten sind mit 101.040,52 € zudem höher.

Bei beiden Varianten können die erforderlichen Abfangmaßnahmen aus Gründen der Statik nur mit immensem Aufwand durchgeführt werden und es muß mit Rissbildungen in der bestehenden Bausubstanz gerechnet werden.

Da unter diesen Umständen trotz erheblicher Kosten keine nennenswerte Verbesserung der Eingangssituation erzielt werden kann, beabsichtigt die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt keine baulichen Veränderungen im Bereich des Rathauses vorzunehmen.

II.) Kenntnisnahme (21):

Der Stadtrat nimmt dies so zur Kenntnis.

Herr Hütter merkt an, dass aus Servicegründen das Rathaus Samstags geöffnet haben sollte. Die Vorsitzende erläutert, dass dies aufgrund der Personalsituation nicht möglich ist. Immerhin werden aber an Samstagen Trauungen angeboten.

TOP 13 Behandlung von Anfragen aus dem Stadtrat

Fehlanzeige!

TOP 14 Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 14.1 Antrag der Fraktion Bürger für Garching zum Thema Share Space

Antrag der BfG: SRin Behler bittet um Behandlung ihres Antrages, in dem sie fordert, dass sich der Stadtrat mit der Thematik des Share Space beschäftigt.
Die Behandlung der Anfrage sollte nicht im Kontext des Radwegekonzeptes erfolgen. Die Verwaltung hätte dies nach Auffassung von SRin Behler missverstanden und hätte dies im Rahmen des Radwegekonzeptes mit beraten wollen. Die Vorsitzende sichert der Fraktion BfG zu, dass der Referent angefragt und gebeten wird, dem Stadtrat sein Projekt „Share Space“ vorzustellen.

TOP 14.2 Tagesordnung im Stadtrat

STR Hütter merkt an, dass die Tagesordnungen der Ausschüsse zum Teil umfangreicher seien, als die Tagesordnungen im Stadtrat. Er bittet künftig darauf zu achten, dass mehr Punkte im Stadtrat behandelt werden. Die Vorsitzende nimmt dies so zur Kenntnis.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung.

Bgmin. Hannelore Gabor Vorsitzende	Annette Knott Schriftführerin

Verteiler:

SPD-Fraktion	Dr. Dietmar Gruchmann
CSU-Fraktion	Albert Biersack
BfG-Fraktion	Henrika Behler
Unabhängige Garchinger	Peter Riedl
Bündnis 90/Die Grünen	Ingrid Wundrak
FDP	Ernst Hütter

Amtsleitung	Annette Knott
Abteilung I	Helmuth Kammerer
Abteilung II	Klaus Zettl
Abteilung III	Heiko Janich
Abteilung IV	Siegmar Trier

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: _____

Schriftführer/in: